



Statuten

Art. 1 Name Sitz, Organisation

- 1.1 Unter dem Namen „Freunde alter Landmaschinen Region Aargau“ (FALRA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten. Er bildet eine Sektion des Verbandes „Freunde alter Landmaschinen der Schweiz“ (FALS).
- 1.2 Der Verein vereinigt natürliche Personen oder Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung sowie dem Betrieb alter Landtechnik befassen. Mitglieder des FALRA sind gleichzeitig Mitglieder des FALS.

Art. 2 Zweck, Aufgabe

- 2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung und Restaurierung, sowie dem Betrieb alter Landtechnik (Traktoren, Zugfahrzeuge, Stationärmotoren, Landwirtschaftsmaschinen und Geräte).
- 2.2 Der Verein bezweckt ferner die Organisation von Veranstaltungen, Landmaschinenausstellungen, Vorträgen sowie anderen Anlässen, die sich mit dem Zweckgedanken der vorliegenden Statuten decken.
- 2.3 Der Verein besorgt die Herausgabe eines Jahresprogrammes, das Versenden der Einladungen zu Veranstaltungen, den Austausch von Erfahrungen, die Vermittlung von Objekten, Ersatzteilen, Plänen, Prospekten und Fachbüchern und die Durchführung von Kursen.
- 2.4 Der Verein fördert zudem die Freundschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.5 Der Verein unterhält Beziehungen zu gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - a) Allgemeinmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Sponsormitgliedern

- 3.2 Neue Allgemein- und Sponsormitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- 3.3 Als Allgemeinmitglieder werden alle über 14 Jahre alten, natürlichen Personen aufgenommen, welche sich als Freunde alter Landmaschinen betrachten, eine Unterteilung in Aktiv- und Passivmitglieder wird nicht vorgenommen.
- 3.4 Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Allgemeinmitglieder, jedoch keine finanziellen Verpflichtungen. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.
- 3.5 Als Sponsormitglieder können Clubs, Vereine, Firmen und andere natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche bereit sind, jährlich mindestens den von der Generalversammlung beschlossenen 5-fachen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Austritte sind dem Verein schriftlich bis zum 30. November mitzuteilen. Die Gültigkeit des Austrittes erfordert die Erfüllung sämtlicher finanzieller Pflichten der Austrittswilligen gegenüber dem FALRA. Der Austretende schuldet für das angebrochene Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.
- 4.3 Ausschlüsse infolge Nichtbezahlens des Vereinsbeitrages erfolgen nach einmaliger Mahnung durch den Vorstand.
- 4.4 Ueber Ausschlüsse aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand. In diesem Fall steht dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diesen Rekurs hat er dem Vorstand innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich zu erklären.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vereinsvorstand
 - c) Die Revisoren

Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - c) Wahl der Delegierten in den FALS
 - d) Festsetzen des Jahresbeitrages
 - e) Statutenrevisionen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
- 6.2 Die Generalversammlung findet im Januar statt. Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen und die Traktanden mitzuteilen.

- 6.3 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 6.4 Bei Vereinsbeschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.
- 6.5 Das aufgenommene Protokoll wird vom Aktuar und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- 6.6 Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7 Vereinsvorstand

- 7.1 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: (Zur Vereinfachung der Schreibweise wird jeweils nur die männliche Form verwendet)
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) den Beisitzern / dem Materialverwalter
- 7.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Rücktritte sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Verein einzureichen.
- 7.4 Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichtscheid. Er beruft, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, zu Sitzungen ein.
- 7.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.
- 7.6 Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und die anfallenden Sekretariatsarbeiten.
- 7.7 Der Kassier führt die Beitragskontrolle, besorgt die finanziellen Angelegenheiten und erstellt nach Jahresende die Erfolgsrechnung und die Bilanz.
- 7.8 Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und kann mit Spezialaufgaben beauftragt werden.
- 7.9 Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 Revisoren

- 8.1 Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Revisoren unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.

Art. 9 FALS-Delegierte

9.1 FALS-Delegierte werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Verhinderung sind sie durch ein anderes Mitglied zu vertreten.

Art. 10 Finanzen

10.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Verkauf von Material

10.2 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

10.3 Die Mitglieder haben keine weitergehenden finanziellen Verpflichtungen, als die Bezahlung des Jahresbeitrages.

10.4 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine bescheidene Pauschalentschädigung. Belegte Auslagen (Porto, Fahr- und Telefonspesen) werden vergütet.

Art. 11 Verbindlichkeiten

11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11.2 Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

12.1 Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

13.2 Bei einer Auflösung des Vereins „Freunde alter Landmaschinen, Region Aargau“ bestimmt die Generalversammlung über den Verwendungszweck eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 14 Statuten

14.1 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. Januar 1998 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Januar 1994.

Lupfig, 16. Januar 1998

*Freunde alter Landmaschinen
Region Aargau*

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Paul Müri

Lilo Lüscher